

Satzung des Generationenbeirates für Friedrichsthal

Präambel

Der demographische Wandel in Deutschland ist nicht mehr zu übersehen. Deshalb sollte auch auf der Ebene des örtlichen Gemeinwesens verstärkt der Generationengerechtigkeit Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Es sollen alle Generationen angeregt werden, sich stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Ihnen sollen zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden, ihre Interessen unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Entwicklung auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Außerdem gilt es, durch besondere Mitwirkungsmöglichkeiten die Kompetenzen und Lebenserfahrungen zur Verwirklichung einer generationenübergreifenden Zusammenarbeit und mehr Generationengerechtigkeit zu nutzen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen hat die Stadt Friedrichsthal unter der Beteiligung von Stadtrat und Verwaltung eine Vertretung der verschiedenen Generationen eingerichtet, die den Namen „Generationenbeirat der Stadt Friedrichsthal“ führt.

Der Generationenbeirat soll die Stadtverwaltung, den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen Interessen der Bürgerinnen und Bürgern unterstützend beraten.

Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Für die Mitglieder besteht ein Versicherungsschutz über die GVV in Köln.

I. Ziel und Zweck des Generationenbeirates

Der Generationenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Jugendlichen an demokratische und politische Prozesse heranzuführen.
- (2) Die Unabhängigkeit im Alter sichern, d.h. Senioren und Seniorinnen möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und in diesem Rahmen quartiersbezogene Wohnkonzepte und generationenübergreifende Wohnkonzepte anregen.
- (3) Junge und ältere Menschen anregen, ihre vielfältigen Fähigkeiten durch Übernahme gesellschaftspolitischer und sozialer Verantwortung für sich und andere im Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen zu unterstützen.
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten fördern, um gleichzeitig deren Ansehen in der Gesellschaft und Familie zu stärken.
- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe und Altenpflege zu begleiten.
- (6) Die Arbeit des Bürgermeisters sowie des Stadtrates und seiner Ausschüsse in sozialen Fragen zu unterstützen.

II. Aufgaben des Generationenbeirates

- (1) Der Generationenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung die Interessen und Belange der Stadt und seiner Bürger/innen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bürger/innen in der Stadt.
- (2) Der Generationenbeirat berät den Bürgermeister, den Stadtrat und seine Ausschüsse in Fragen der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.
- (3) Die in den Sitzungen des Generationenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/ die Vorsitzende dem Bürgermeister zu.
- (4) Der Generationenbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zu aktuellen generationen- politischen Themen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Generationenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtag ein.

- (6) Der Generationenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln. Der Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Beirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Beirat in themenbezogenen Fragen anhören.
- (7) Der Generationenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Generationenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Generationenbeirates.
- (8) Die Mitglieder des Generationenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Generationenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Generationenbeirates bei der Mitwirkung in den Gremien der Stadt

- (1) Der Generationenbeirat ist rechtzeitig zu beteiligen im Rahmen seiner Zuständigkeiten für den Bereich der Stadt Friedrichsthal ab Beginn der Planungsphase zur verbindlichen Vorbereitung von Entscheidungen in beiratsrelevanten Themen, insbesondere in den Bereichen:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Mehrgenerationenwohnen, Altenwohnungen, Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur
 - Schule
 - Selbsthilfegruppen
- Verantwortlich für die rechtzeitige Benachrichtigung ist die Stelle der Stadt, die die Angelegenheit federführend bearbeitet.
- (2) Der Generationenbeirat kann sich mit allen für die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Verwaltungsangelegenheiten befassen.
 - (3) Über eine Redemöglichkeit in den Ratsgremien wird im Einzelfall entschieden. Die Redemöglichkeit ist von dem / der Vertreter/in des Generationenbeirates in der Sitzung zu beantragen. Ist eine entsprechende Antragsstellung in einer Sitzung des Stadtrates beabsichtigt, ist vorab der zuständige Fachbereich zu informieren mit Angabe des Tagesordnungspunktes und kurzer Begründung.
 - (4) Der Generationenbeirat soll zu Themen, die vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (5) Der Generationenbeirat kann Anträge zu beiratsrelevanten Themen dem Bürgermeister zur weiteren Beratung und Entscheidung in der Verwaltung vorlegen.
- (6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Generationenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 (1) und 4 sowie § 33 (1,3) KSVG entsprechend.

IV. Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Generationenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Generationenbeirates werden vom Stadtrat auf Vorschlag der in Abs. 2 genannten Organisationen berufen.
- (2) Dem Generationenbeirat können angehören:
 - a) als ordentliche Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht:
 - je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat angehörigen Parteien sowie der Jugend- und Seniorenorganisationen
 - je ein/e Vertreter/in der sozialen Verbände und Organisationen,
 - je 1 Vertreter der Schulen und je 1 Vertreter der KiTa's
 - interessierte Bürger/innen
 - b) als beratende Mitglieder
 - Behindertenbeauftragte der Stadt Friedrichsthal
 - 1 Ansprechpartner aus der Verwaltung zur Zeit ist dies *Annette Kuhn – Stabstelle*
- (3) Für die in Absatz 2a) genannten Mitglieder kann je ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.
- (4) Das Mindestalter sollte bei 12 Jahren liegen.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder des Generationenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten im Vertretungsfall auch für die stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Der Generationenbeirat kann mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode bzw. bis zum Ende einer Wahlperiode weitere Vertreter/innen von bis zu fünf Organisationen oder Einzelpersonen als beratende Mitglieder aufnehmen, die für kinder-, jugend- oder seniorenspezifische Interessen tätig sind bzw. sich hierfür engagieren. Die beabsichtigte Aufnahme weiterer beratender Mitglieder muss in der Tagesordnung zur Einladung ausdrücklich vermerkt sein.
- (7) Der Generationenbeirat arbeitet parallel zur Legislaturperiode des Stadtrates. Zur konstituierenden Sitzung des Generationenbeirates lädt der Bürgermeister der

Stadt Friedrichsthal ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl des Stadtrates stattzufinden.

- (8) Interessierte Bürger/innen können jederzeit als beratendes Mitglied dazukommen.
- (9) Stadtratsmitglieder sind nicht im Beirat vertreten.

V. Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder des Generationenbeirates werden von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter/in zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Generationenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (2) Der Generationenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen bzw. Angelegenheiten zur Beratung anstehen, die gem. KSVG bzw. GO des Stadtrates nicht öffentlicher Beratung vorbehalten sind. Anwesenden Gästen kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Generationenbeirates Rederecht eingeräumt werden.
- (4) An den Sitzungen des Generationenbeirates kann der Bürgermeister oder ein/e Beauftragte/r mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann die Generationenvertretung Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglied des Generationenbeirates sind. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.
- (6) Der Generationenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm vom Stadtrat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Generationenbeirates.
- (7) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.
- (8) Der Generationenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Generationenbeirates fertigt der/ die Schriftführer/in

ein Ergebnisprotokoll. Es ist von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zuzuleiten.

- (11) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch der Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Generationenbeirates ist der/ die Vorsitzende verantwortlich.

VI. Vorsitz und Schriftführung

- (1) Der Generationenbeirat wählt aus seiner Mitte die/ den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die Protokollführung wird von der Ansprechperson der Stadt übernommen.
- (2) Die/ der (stellvertretende) Vorsitzende vertritt den Generationenbeirat nach Außen und gegenüber dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (3) Die/ der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeiten des Generationenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadtrat.

VII. Geschäftsführung

- (1) Der Generationenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Die Stadt stellt dem Generationenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (3) Die Stadt stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt im Haushalt für die Erledigung der Aufgaben des Generationenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

VIII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stadtrat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsthal, den 07. Januar 2014

Rolf Schultheis
Bürgermeister